

## Informationen für angehende Güterkraft- verkehrsunternehmer (Verkehrsleiter)

### **Persönliche Ansprechpartner:**

#### **Burhan Demir**

Industrie- und Handelskammer Siegen

Telefon: 0271 – 3302 – 319

Telefax: 0271 – 3302 – 319

Email: [burhan.demir@siegen.ihk.de](mailto:burhan.demir@siegen.ihk.de)

#### **Heike Gottschalk**

Industrie- und Handelskammer Siegen

Telefon: 0271 – 3302 – 211

Telefax: 0271 – 3302 – 400

Email: [heike.gottschalk@siegen.ihk.de](mailto:heike.gottschalk@siegen.ihk.de)

### **Internet**

[IHK Siegen](#)

**Regionales Netzwerk Existenzgründung  
([RENE](#)X)**

## Informationen für angehende Unternehmer im Güterkraftverkehr

### A) Betriebswirtschaftliche Tipps zur Existenzgründung

Sie möchten sich als Güterkraftverkehrsunternehmer/in selbständig machen. Bitte prüfen Sie unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften als erstes, ob unter Berücksichtigung der finanziellen Aufwendung für Ihren Lebensunterhalt, den Betriebskosten und der Kredittilgung ein entsprechender Gewinn erzielt werden kann. Hierzu einige Anhaltspunkte:

#### 1. Marktsituation

Ausgangspunkt für eine Prognose Ihres wirtschaftlichen Erfolgs ist der erzielbare Umsatz. Dieser wird u.a. beeinflusst von der Konkurrenzsituation, dem Standort und auch Ihrem Können und Einsatz. Die Konkurrenzsituation ist zurzeit gekennzeichnet durch gleichbleibend niedrige Transportpreise bei steigenden Kosten. Der Prozentsatz der Geschäftsaufgaben ist deshalb im Güterkraftverkehrsgewerbe im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszweigen überdurchschnittlich hoch. Die Gefahr, für das wirtschaftliche Überleben zu geringe Umsätze zu erzielen, ist umso größer, je höher der Anteil der Transportaufträge ist, den Sie täglich neu akquirieren müssen. Leichter ist es, wenn Sie bereits Aussicht auf feste Auftraggeber (Industrie, Handel, Spedition) und möglichst auch Umsatzzusagen haben. Prüfen Sie die Ihnen angebotenen Verträge eingehend!

#### 2. Betriebskosten

Stellen Sie den erwarteten oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen die voraussichtlichen monatlichen Kosten Ihres späteren Unternehmens gegenüber. Das sind z.B. Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen (Reparaturen/ Ersatzteile/Wartung, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Reifen, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung). Hinzu kommen die Kosten, die auch dann entstehen, wenn Sie keine Transportaufträge haben, wie Finanzierungskosten für das Fahrzeug (Kreditkauf, Miete, Leasing), Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Steuerberatung. Beispiel: die Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung kann bei einem Fahrzeug mit einer Nutzlast von 3,5 t und einer Selbstbeteiligung von 500 € monatlich rd. 550 € kosten.

### 3. Steuern

Die Gegenüberstellung des Umsatzes und der Kosten ergibt Ihr voraussichtliches Unternehmensergebnis. Bitte beachten Sie, dass Gewinne grundsätzlich gewerbesteuer- und einkommensteuerpflichtig (bei GmbH körperschaftsteuerpflichtig) sind. Die erste Steuerzahlung wird erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Bilden Sie rechtzeitig Rücklagen (Guthaben), damit Sie dann finanziell nicht überfordert sind.

Machen Sie am Anfang Ihres Unternehmerdaseins gegenüber dem Finanzamt realistische Gewinnschätzungen. Sie werden sonst zu hohen Vorauszahlungen oder um Steuernachzahlungen aufgefordert, die bezahlt werden müssen.

Beachten Sie bitte ferner, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge entrichtet werden müssen. Die Finanzverwaltung gibt für Existenzgründer leider keinen "Existenzgründungsbonus".

### 4. Lebensunterhalt

Denken Sie an Ihren Lebensunterhalt; auch als Unternehmer/in müssen Sie Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen nachkommen wie Miete für Privatwohnung/Hypothekenablösung für Privathaus, Nebenkosten (u.a. Heizung, Strom, Müllabfuhr), Ratenkredite und allgemeine Lebenshaltungskosten. Außerdem sollten Sie Ihren persönlichen Versicherungsschutz wie Krankenversicherung, Altersvorsorge und Pflegeversicherung in ausreichendem Maße berücksichtigen. Diese Beiträge haben Sie als Unternehmer/in allein zu tragen. Hinzu kommen z. B. Unfall- und Krankentagegeldversicherung.

### 5. Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Deshalb ermitteln Sie sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welche Eigenmittel Sie verfügen. Kalkulieren Sie Anlaufverluste ein. Die Kreditkosten der Banken und Sparkassen sind unterschiedlich. Denken Sie insbesondere an die Vorfinanzierung von Betriebsmitteln durch einen Kontokorrentkredit.

Holen Sie Finanzierungsangebote ein und vergleichen Sie. Öffentliche Finanzierungshilfen sind vor rechtlicher Bindung bei Ihrem Kreditinstitut zu beantragen. Vor allem: treffen Sie erst dann verbindliche Entscheidungen, wenn Sie die Fachkundeprüfung bestanden haben und die gesamte Finanzierung steht.

## 6. Existenzgründungsberatung

Die IHK Siegen führt Existenzgründungsseminare und Einzelberatungen durch, in denen Sie wertvolle Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung Ihres Vorhabens erhalten können. Wenden Sie sich bitte an:

**Frau Sibylle Haßler**

**Tel. 0271/3302-134**

**E-Mail: [sibylle.hassler@siegen.ihk.de](mailto:sibylle.hassler@siegen.ihk.de)**

## B) Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wenn Sie als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger, unabhängig davon, ob es sich um Pkw oder Lkw handelt) betreiben wollen, benötigen Sie dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. Die Anschriften der Verkehrsbehörden entnehmen Sie bitte der **Anlage 2**.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, benötigen Sie eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch „EG-Lizenz“ genannt). Diese können Sie ebenfalls für innerdeutsche Verkehre einsetzen; sie berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre).

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten (z.B. Polen) können Sie u.a. mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sog. bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile) durchführen. Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit u.a. der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie der **Anlage 1** entnehmen.

## C) Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person.

### 1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen das Eigenkapital und die Reserven Ihres Unternehmens nicht weniger als 9.000 € für das erste Fahrzeug und 5.000 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

### 2. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person müssen Sie der Erlaubnis- bzw. Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

### 3. Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

– *Anerkennung leitender Tätigkeit:*

Die fachliche Eignung kann durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe unter D) 3.) vermittelt haben. Die Tätigkeit muss in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem **4. Dezember 2009** ohne Unterbrechung in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten der EU ausgeübt worden sein.

Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet

wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. **Die Gebühr beträgt 95,00 €.**

– *Gleichwertige Abschlussprüfungen:*

Als Fachkundenachweis für den Güterkraftverkehr gelten die folgenden Abschlussprüfungen, wenn die Ausbildung vor dem **4. Dezember 2011** begonnen worden ist:

- Abschlussprüfung zum Kaufmann/ zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr,
- Abschlussprüfung zum Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung,
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/-in,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Abschlussprüfung als Diplombetriebswirt/-in im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn,
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. **Die Gebühr beträgt 30,00 €.**

– *Fachkundeprüfung*

vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK Siegen die Kreise Siegen - Wittgenstein und Olpe.

## 1. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

### 1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

### 2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktezahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

schriftliche Fragen	40 %
schriftliche Übungen/Fallstudien	35 %
mündliche Prüfung	25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.

## Prüfungssachgebiete

### 3.1 Recht

- Güterkraftverkehrsrecht
- Gewerberecht einschließlich Gefahrgut- und Abfalltransport
- Recht der Beförderung lebender Tiere

- Straßenverkehrsrecht
- Arbeitsrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Steuerrecht

### 3.2 Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Beförderungsbedingungen und -preise
- Beförderungsdokumente
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Spedition
- Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
- Marketing

### 3.3 Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Laden und Entladen der Fahrzeuge
- Beförderung gefährlicher Güter
- Beförderung von Nahrungsmitteln
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

### 3.4 Straßenverkehrssicherheit

- Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind
- Verkehrssicherheit

### 3.5 Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten
- Grundzüge der Zollpraxis und –Formalitäten, Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente
- Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderungen von Rauschmitteln

## 4. Anmeldung zur Prüfung

Die aktuellen Prüfungstermine sowie den Link zur Prüfungsanmeldung finden Sie [hier](#).

## 5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.



### Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die Sie über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen beziehen können, weisen wir hin:

#### Lehr- und Übungsbücher

- **Crone-Rawe, Cordula/Sentner, Harald:**  
Fachkunde Güterkraftverkehr – Vorbereitung auf die IHK-Prüfung, ISBN 978-3-574-60494-2, 368 S., 43,87 €, 66. Aufl., München: Verlag Heinrich Vogel [in der Springer Fachmedien GmbH], 2021.
- **Grötsch, Reinhold:**  
Fachkunde Güterkraftverkehr - Prüfungstest, ISBN 978-3-574-60487-4, 94 S., 28,78 €, 21. Aufl., München: Heinrich Vogel, 2021.
- **VogelSPOT Fachkunde Güterkraftverkehr**  
Prüfungs-OnlineTraining für künftige Güterkraftverkehrsunternehmer, Laufzeit: 6 Monate, Bestell-Nr.: 23325, 41,00 €, München: Verlag Heinrich Vogel [in der Springer Fachmedien München GmbH], 2022.
- **Helf-Marx, Christiane:**  
Fachrichtung Güterkraftverkehr Verkehrsleiter - Vorbereitung zur IHK Prüfung, Lehrbuch (978-3-930581-00-9, 43,50 €), Fragenkatalog (978-3-930581-01-6, 12,50 €), Lösungsbuch (978-3-930581-02-3, 17,50 €) und Fahrzeugkostenrechnung (978-3-930581-04-7, 12,00 €), Lernkartei (978-3-930581-24-5, 28,00 €), 47. Aufl., Dorsten: Verkehrsverlag HeMa, 2022.
- **Helf-Marx, Christiane:**  
Wie werde ich Güterkraftverkehrsunternehmer? – Eine Anleitung zur Vorbereitung auf die Verkehrsleiterprüfung Güterkraftverkehr, ISBN 978-3-87841-980-8, 224 S., 29,43 €, 15. Aufl., Düsseldorf: Verkehrsverlag J. Fischer, 2022.
- **Helf-Marx, Christiane:**  
IHK-Prüfung Güterkraftverkehr – Fragen und Antworten für die Vorbereitung auf die komplexe Prüfung, ISBN 978-3-87841-981-5, 178 S., 20,87 €,



11. Aufl., Düsseldorf: Verkehrsverlag J. Fischer, 2022.

- **Karnowka, Reinhold:**  
Vorbereitungslehrbuch zur IHK-Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr, Band I: Lehrbuch & Prüfungstest, ISBN: 978-3-947026-04-3, 165 S., 53,50 € sowie Band II: Rechnungswesen, ISBN: 978-3-947026-05-0, 42 S., 26,75 €, Oberhausen: Reinhold Karnowka Logistikseminare e.Kfm., 2020.
- **Wäscher, Dagmar/Koßmann, Ulrich:**  
Prüfungsvorbereitung für Güterkraftverkehrsunternehmen - Fragen zur Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung „Güterkraftverkehr“, ISBN 978-3-948001-80-3, 24,40 €, 168 S., 10. Aufl., München: HUSS-Verlag, 2021.

#### Vertiefende Literatur zur Vorbereitung auf spezielle Themengebiete der GüKG-Prüfung

- **Kerler, Siegfried W.:**  
Betriebliches Rechnungswesen - Güter- und Personenbeförderung, ISBN 978-3-574-60319-8, 150 S., 35,31 €, 25. Aufl., München: Verlag Heinrich Vogel [in der Springer Fachmedien GmbH], 2020.
- **Wilken, Volker:**  
Kostensätze – Gütertransport Straße (KGS), - Unverbindliche Kostensätze für Gütertransporte auf der Straße, ISBN 978-3-87841-953-2, 64 S., 14,93 €, Düsseldorf: Verkehrsverlag J.Fischer, 2022.

#### Textausgaben von Rechtsvorschriften

- Textsammlung Transportrecht Aktuell Ausgabe 2020, ISBN 978-3-87841-859-7, 312 S., 15,52 €, 11. Aufl., Düsseldorf, Verkehrsverlag J. Fischer, 2020. Kostensätze – Gütertransport Straße (KGS), - Unverbindliche Kostensätze für Gütertransporte auf der Straße, ISBN 978-3-87841-953-2, 64 S., 14,93 €, Düsseldorf: Verkehrsverlag J.Fischer, 2022.



#### Anschriften der Verkehrsverlage

- HUSS-VERLAG GmbH | Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München, Tel. 089 32391-0, Fax 089 32391-416, E-Mail: [shop@huss-verlag.de](mailto:shop@huss-verlag.de), <http://www.huss-shop.de/>
- Verkehrsverlag HeMa - „ABSV-HeMa UG (haftungsbeschränkt) | Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten, Tel. 02362 9740960, E-Mail: [info@absv-hema.de](mailto:info@absv-hema.de), <https://www.absv-hema.de/0800/8080103> oder 02045/414480
- Verlag Heinrich Vogel in der Springer Fachmedien München GmbH | Aschauer Str. 30, 81549

München, Tel. 089 203043-1600, E-Mail: [vertriebsservice@springernature.com](mailto:vertriebsservice@springernature.com), <http://www.heinrich-vogel-shop.de>

- Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG | Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211 99193-0, E-Mail: [wvf@verkehrsverlag-fischer.de](mailto:wvf@verkehrsverlag-fischer.de)



#### Schulungsveranstalter

Die in der **Anlage 3** aufgeführten Schulungsveranstalter führen Vorbereitungslehrgänge auf die Fachkundeprüfung durch:

#### E) Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer „Güterschaden-Haftpflichtversicherung“ gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.



#### Genehmigungs-/ Erlaubnisbehörden

Für die Erteilung der Erlaubnis für den Güterkraftverkehr und der Gemeinschaftslizenz sind die in der **Anlage 2** aufgeführten Verkehrsbehörden zuständig.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



**Herr Burhan Demir**  
Telefon: 0271/3302-319  
Email: [burhan.demir@siegen.ihk.de](mailto:burhan.demir@siegen.ihk.de)

**Frau Heike Gottschalk**  
Tel.: 0271/3302-211  
E-Mail: [heike.gottschalk@siegen.ihk.de](mailto:heike.gottschalk@siegen.ihk.de)

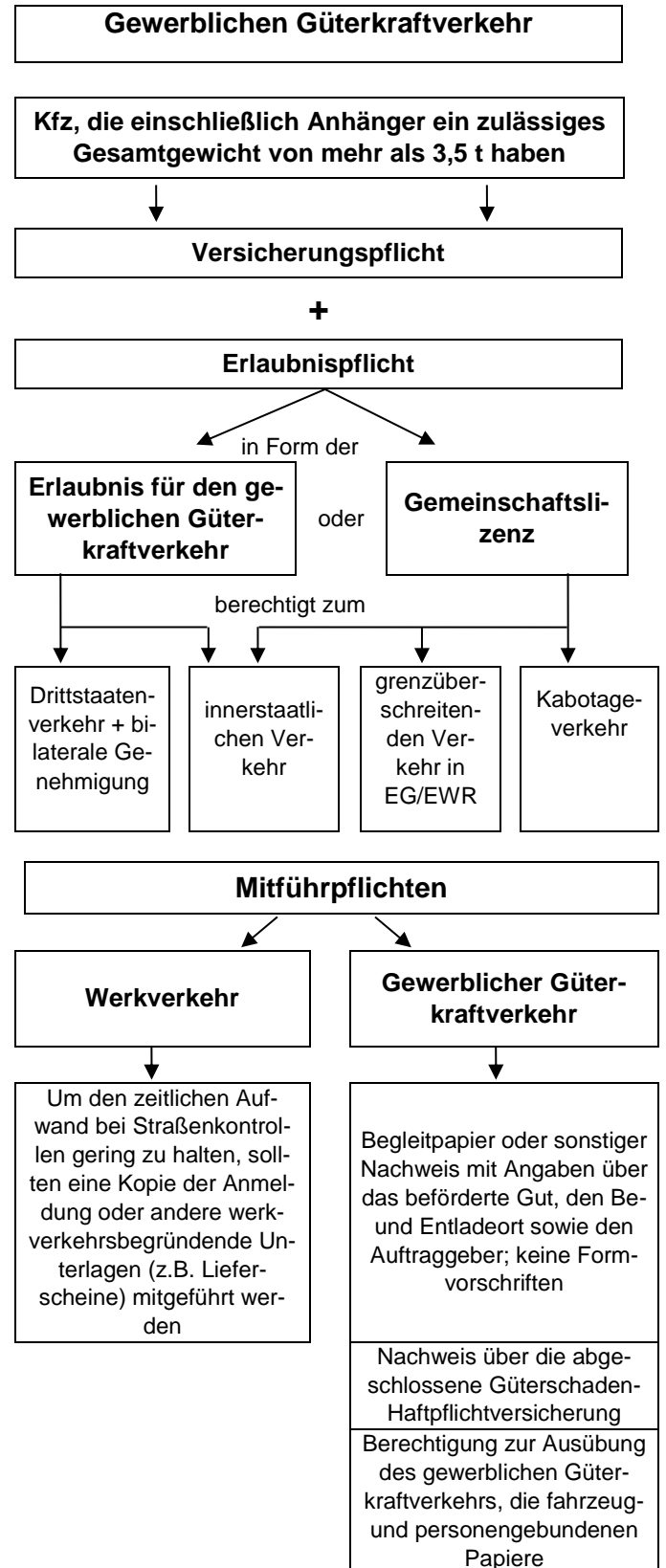
## Der Rechtsrahmen des Gütertransports

- *Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) gilt nicht für*
  - ⇒ die Beförderung von Gütern mit Kfz, die einschließlich Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten,
  - ⇒ die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird
  - ⇒ die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
  - ⇒ die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
  - ⇒ die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
  - ⇒ die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
  - ⇒ die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
  - ⇒ die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
  - ⇒ die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für eigene Zwecke oder für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
  - ⇒ die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

- Alle anderen Gütertransporte unterliegen dem GüKG!

Es unterscheidet:

<b>Werkverkehr</b>	<p>Werkverkehr ist die Güterbeförderung für eigene Zwecke eines Unternehmens; Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Güter Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder in-standgesetzt</li> <li>Der Transport muss der Anlieferung zum Unternehmen, dem Versand vom Unternehmen, der Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.</li> <li>Die verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden.</li> <li>Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit sein.</li> </ol>	<p>Als Werkverkehr gilt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler, Kommissionäre, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,</li> <li>die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und</li> <li>ein Kfz verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreitet.</li> </ol>
<b>Keine Versicherungspflicht</b>	+	
<b>Erlaubnisfreiheit</b>	aber	
<b>Meldepflicht beim BAG, wenn Lkw, Lkw mit Anhänger oder Sattel-Kfz mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht eingesetzt werden</b>		





**Güterkraftverkehr**

= Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben (§ 1 I GüKG)

**Werkverkehr**

**Werkverkehr im engeren Sinne**

**Werkverkehr im weiteren Sinne**

**§ 1 II GüKG**

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

**§ 1 III GüKG**

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreiten darf.

**Erlaubnisfreiheit (§ 9 GüKG)**

aber:

**Meldepflicht beim BAG (§ 15a GüKG) (Werkverkehrsdatei)**

**Versicherungsfreiheit (§ 9 GüKG)**

**Gewerblicher Güterkraftverkehr**

- Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr (siehe links) darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr (vgl. § 1 IV GüKG).

- Einsatz von ...

**...Kraftfahrzeugen über 3,5 t zGM einschließlich Anhänger...**

**Erlaubnispflicht (§ 3 I GüKG)**

in Form der ...

**E) Erlaubnis für den...**

**gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 I GüKG)**

oder

**Gemeinschafts-lizenz (§ 5 GüKG)**  
bereits ab 2,5 t notwendig

berechtigt zum

**Drittstaatenverkehr**  
(nur in Kombination mit einer bilateralen Genehmigung)

**innerstaatlichen Verkehr**

**grenzüberschreitenden Verkehr mit EU- bzw. EWR-Staaten**

**Kabotageverkehr in EU- bzw. EWR-Staaten**

**Versicherungspflicht (§ 7a GüKG)**

**Mitführipflichten**

**Werkverkehr**

**Gewerblicher Güterkraftverkehr**

Um den zeitlichen Aufwand bei Straßenkontrollen gering zu halten, sollten eine Kopie der Anmeldung oder andere werkverkehrs-begründende Unterlagen (z.B. Lieferscheine) mitgeführt werden

Begleitpapier oder sonstiger Nachweis mit Angaben über das beförderte Gut, den Be- und Entladeort sowie den Auftraggeber; keine Formvorschriften  
Nachweis über die abgeschlossene Güterschaden-Haftpflichtversicherung  
Berechtigung zur Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs, die fahrzeug- und personengebundenen Papiere

**Anlage 1****Erlaubnisfreie Güterkraftverkehre**

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes - und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht - finden auf folgende Beförderungsfälle keine Anwendung:

- **Vom Güterkraftverkehrsgesetz nach § 2 I GüKG ausgenommene Beförderungen (gesetzliche Ausnahmefälle):**
  1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
  2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
  3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
  4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
  5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
  6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
  7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
    - a) für eigene Zwecke,
    - b) für andere Betriebe dieser Art
      - (1) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
      - (2) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
  8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.
- **Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluss aus § 1 I GüKG):**
  9. die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger *kein* höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben oder
  10. die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.

## Anlage 2

**Zuständige Verkehrsbehörden für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz**

Verkehrsbehörde	Sachbearbeiter:	Telefon/Telefax	Zimmer-Nr.	E-Mail:
Kreis Siegen-Wittgenstein Verkehrssicherung und Beförderungserlaubnisse Koblenzer Straße 73 57072 Siegen	Lisa-Maria Roth- Brugger	0271 / 333-1703 Fax: 0271 / 333-1075	1	<a href="mailto:verkehrssicherung@siegen-wittgenstein.de">verkehrssicherung@siegen-wittgenstein.de</a>
	E. Baltes	0271 / 333-2145 Fax: 0271 / 333-292145	207	<a href="mailto:e.baltes@siegen-wittgenstein.de">e.baltes@siegen-wittgenstein.de</a>
Kreis Olpe Fachdienst Straßenverkehr Westfälische Str. 75 57462 Olpe	Jana Schmidt	02761 / 81 501 Fax: 02761 / 94503 501	11.02	<a href="mailto:ja.schmidt@kreis-olpe.de">ja.schmidt@kreis-olpe.de</a>

**Anlage 3****Schulungsveranstalter**

Folgende Schulungsveranstalter haben gegenüber der Kammer zum Ausdruck gebracht, dass sie zur Vorbereitung auf die Prüfung Kurse durchführen:

1. DEKRA Akademie GmbH, Eiserfelder Str. 316, 57080 Siegen  
(☎ 02 71 / 37 51 20)  
[www.dekra-akademie.de/siegen](http://www.dekra-akademie.de/siegen)
2. IGS Institut für Verkehrswirtschaft GmbH, Am Justizzentrum 5, 50939 Köln  
(☎ 02 21 / 94 15 086)  
[www.igs-net.de](http://www.igs-net.de)
3. Verkehrsseminare Frank R. Bibow, Dorfstraße 27a, 26188 Edewecht  
(☎ 0 44 86 / 93 88 44)  
[www.verkehrsseminare.de](http://www.verkehrsseminare.de)
4. Fahrlehrer campus Verkehrsfachschule in NRW Günter Dunkel  
Bonner Straße 64, 50374 Erftstadt-Lechenich  
(☎ 0 22 35 / 46 64 19)  
[www.fahrlehrer-campus.eu](http://www.fahrlehrer-campus.eu)
5. ABSV-HEMA UG (haftungsbeschränkt)  
Gahlenerstr. 250, 46282 Dorsten  
(☎ 02362/9740960)  
[www.verkehrsverlag-hema.de](http://www.verkehrsverlag-hema.de), [www.verkehrsseminare-hema.de](http://www.verkehrsseminare-hema.de)
6. Verkehrsseminare Naumann, In der Stehle 36 b, 53547 Kasbach-Ohlenberg  
(☎ 02644 / 4 06 33 34)  
[www.Fachschule-Naumann.de](http://www.Fachschule-Naumann.de)
7. Fahrensohn Akademie, Köpfchenstr. 43, 57072 Siegen  
(☎ 0271 / 80 95 89 75)  
[www.fahrensohn-akademie.de](http://www.fahrensohn-akademie.de)
8. AVB-Seminare GmbH & Co. KG, Bohlenstraße 64, 32312 Lübbecke  
(☎ 05741 / 90 99 250)  
[www.avb-seminare.de](http://www.avb-seminare.de) | Email: [info@avb-seminare.de](mailto:info@avb-seminare.de)
9. DRIVANDO Online –Verkehrsakademie  
Unternehmensberatung Koch | [drivando.de](http://drivando.de)  
Marienstraße 108 a, 32425 Minden  
(☎ 0571 / 94 599 030) - [info@drivando.de](mailto:info@drivando.de) - [www.drivando.de](http://www.drivando.de)
10. Bildungswerk Verkehr Wirtschaft Logistik NRW e.V. (BVWL)  
Seminare an verschiedenen Standorten in NRW  
Hansestraße 97, 51149 Köln  
(☎ 02203 / 6994817), [guddorf@bvwl.de](mailto:guddorf@bvwl.de), [www.bvwl.de](http://www.bvwl.de)

Weitere Informationen erhalten Sie von den jeweiligen Veranstaltern.